

BETEILIGUNGSFONDS MANNHEIM²

Richtlinien für die Finanzierung durch die Beteiligungsfonds Wirtschaftsförderung Mannheim GmbH

I. Allgemeines

Die Beteiligungsfonds Wirtschaftsförderung Mannheim GmbH, im Weiteren BWM GmbH genannt, wurde auf der Grundlage der Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) konzipiert und mit Kofinanzierungsmitteln der Stadt Mannheim und des Landes Baden-Württemberg ausgestattet.

II. Zielsetzung

Förderpolitische Zielsetzung der BWM GmbH ist es, Unternehmen in Frühphasen Eigenkapital sowie eigenkapitalähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen und über die entsprechende Risikominderung wie auch das mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal den Zugang zu weiterem, insbesondere Eigenkapital zu verbessern. Die Finanzmittel sollen über den Finanzierungseffekt entsprechender Aktivitäten der Verbesserung der Wettbewerbssituation und außerdem der Stärkung der Eigenkapitalbasis dienen.

III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die BWM GmbH gewährt in Form von stillen oder direkten Beteiligungen eine Finanzierung von 50.000,00 Euro bis maximal 200.000,00 Euro. Der Regelbeteiligungszeitraum beträgt fünf bis zehn Jahre.

Beihilferechtlich handelt es sich bei der Finanzierung der BWM GmbH um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, weshalb die Finanzierung der BWM GmbH maximal 200.000,00 Euro innerhalb von 3 Jahren betragen kann.

IV. Förderkriterien

Finanziert werden ausschließlich kleine Unternehmen - gemäß der KMU-Definition der EU in der jeweils geltend Fassung - der Kreativwirtschaft oder mit Technologieorientierung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen für die Beteiligung der BWM GmbH geeigneten Rechtsform, die sich in der Frühphase bis 5 Jahre nach Gründung befinden. Die Unternehmen müssen ihren Sitz, Betriebsstätte und Investitionsort in Mannheim haben und das Vorhaben in Mannheim durchführen.

Im Einzelnen sind folgende Förderkriterien zu beachten:

1. Branche

Das Unternehmen muss in den Branchen Technologie oder Kreativwirtschaft tätig sein.

Zur Kultur- und Kreativwirtschaft gehören die folgenden elf Teilmärkte bzw. -branchen:

- der Architekturmarkt
- der Buchmarkt
- die Designwirtschaft
- die Filmwirtschaft
- der Kunstmarkt
- der Markt für darstellende Künste
- die Musikwirtschaft
- der Pressemarkt
- die Rundfunkwirtschaft
- die Software-/Games-Industrie
- der Werbemarkt

Zu den Technologieunternehmen zählen Unternehmen aus Wirtschaftszweigen des verarbeitenden Gewerbes mit einer FuE-Intensität von mehr als 3,5 Prozent sowie die technologieintensiven Dienstleistungen (z.B. Fernmeldedienste, Datenverarbeitung, FuE-Dienstleister, Architektur- und Ingenieurbüros). Die FuE-Intensität ist definiert als Anteil der FuE-Aufwendungen am Umsatz eines Unternehmens.

Das Unternehmen darf jedoch nicht in den Industriezweigen Schiffsbau, Kohle oder Stahl tätig sein.

2. Ort

Das Unternehmen muss spätestens bei Gewährung der Finanzierung durch die BMW GmbH seinen Hauptsitz in Mannheim haben und seine Tätigkeit und Investition im Gebiet der Stadt Mannheim durchführen.

3. Größe

Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils geltenden Fassung sein. Dies bedeutet, dass es maximal einen Umsatz von 10,0 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von maximal 10,0 Mio. Euro aufweisen und weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen darf.

Die Einzelheiten zur Bestimmung der Schwellenwerte Umsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl sowie der Zeitpunkt ihrer Ermittlung sind der den Antragsunterlagen beizufügenden KMU Erklärung zu entnehmen.

4. Alter des Unternehmens

Das Unternehmen muss sich in der Frühphase befinden, das heißt seit der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens dürfen maximal fünf Jahre vergangen sein.

5. Innovative Geschäftsidee

Gegenstand des Unternehmens muss eine innovative Geschäftsidee sein.

6. Keine Börsennotierung

Das Unternehmen darf noch nicht an der Börse notiert sein.

7. Ausschluss bestimmter Finanzierungen

Die von dem Unternehmen beantragte Finanzierung darf nicht der Finanzierung von Fusionen, Management-Buy-Outs, Management-Buy-Ins sowie Übertragungen zwischen Familienmitgliedern dienen.

8. Kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeit im Sinne der EU Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sein.

V. Verfahren

Anträge sind formgebunden bei der BWM GmbH zu stellen. Es ist hierbei das zur Verfügung gestellte Antragsformular, die KMU-Erklärung, die De-minimis-Erklärung und der Businessplan einzureichen. Nach einer Vorprüfung durch die Geschäftsführung der BWM GmbH erfolgt die Investitionsentscheidung durch den Beteiligungsausschuss der BWM GmbH.

Sollte es zu einer positiven Investitionsentscheidung kommen, werden in dem abzuschließenden Beteiligungsvertrag neben den Details der Finanzierung die dem Antragsteller obliegenden Verpflichtungen, insbesondere Berichtspflichten sowie von ihm abzugebenden Garantien vereinbart.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung durch die BWM GmbH.

VI. Rechtsgrundlagen

Der Finanzierung durch die BWM GmbH liegen die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Mannheim und der BWM GmbH vom 14./15.12.2011 sowie der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13.12.2011 zugrunde. Ferner liegen der Finanzierung durch die BWM GmbH u.a. nachfolgende Bestimmungen in der jeweils gelten Fassung zugrunde:

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (L 210/25 ff.),
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 210/1 ff.),
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 371 vom 27.12.2006),
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (L 317/24),
- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (L 379/5 ff),
- das Operationelle Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Teil EFRE in Baden-Württemberg 2007-2013, genehmigt durch die Entscheidungen der Kommission vom 08.11.2007 und 26.07.2011,
- die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Eigenkapitalbasis von Unternehmen, des Technologietransfers und der Clusterbildung (VwV EFRE Förderung 2007-2013) vom 31.03.2009 – Az.: 2-4305.0/122 – (GABI. 2009, S 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.10.2010 (GABI. 2010, S. 452),
- die Leitlinien für die Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COCOF 10-0014-04-DE) in der Fassung vom 21.02.2011,
- die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. September 2012 in Kraft. Die Richtlinien gelten, bis sie durch eine Aktualisierung ersetzt werden.